

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

No. 9.

(No. 1793.) Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten. Vom 31. März 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen über die Befugniß der Forst- und Jagdbeamten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, und über das wegen mißbräuchlicher Anwendung zu beobachtende Verfahren, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unserer Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Unsere Forst- und Jagdbeamten, so wie die im Kommunal- oder Privat-
dienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821.
§. 20. vereidigt und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denun-
ziantenanteil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, ge-
gen Forst- und Jagdkontraventen, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

- 1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;
- 2) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdkonvention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersezen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widerlichkeit mit Waffen, Axtten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich (No. 1793.) Jahrgang 1837.

L

(Ausgegeben zu Berlin den 24. April 1837.)

K. 21 August 1855 (90).
Juli 1855 pag 639 Auf die
auf Jagdgerichts Sitzungen
gegen den Jagdfang gebrückt.

geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufrufforderung nicht sofort ablegt oder sie wieder aufnimmt.

§. 2. Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen seyn.

Das ist der Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch
durch Jägerjäger M. g. zu
seiner Dienstzeit und damit
ausgenutzt. Sie ist dazu auf die
gezogenen §. 32 24 Stunden davon
an das Spurden gegeben.

Die Kurkosten sind erforderlichen Fällen, und zwar hinsichtlich Unserer
Forsten und Jagden, von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der andern
Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen,
welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder
von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden
worden ist, oder nicht, verlangen können.

§. 4. Auf die Anzeige, daß jemand von einem Unserer Forst- oder Jagd-
Beamten (§. 1.) im Dienste durch Anwendung der Waffen verlebt worden, hat
das Gericht des Orts, wo die Verlebung vorgenommen ist, mit Beziehung eines
Ober-Forstbeamten den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln: ob ein Miß-
brauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die
Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Forstbeamte zur Aufklärung der
Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 5. Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu
Unsern Beamten gehört, die im §. 4. vorgeschriebenen Ermittlungen erforderlich; so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten statt des im §. 4. erwähnten Ober-Forstbeamten, der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei, oder
in Ermangelung eines solchen, der Kreis-Landrath, hinsichtlich aller andern Forst-
beamten aber in jedem Falle der Kreis-Landrath bei der Ermittlung zuzuziehen.

§. 6. Nach beendigter vorläufigen Untersuchung sind die Akten an das be-
treffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig
befunden worden, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der ges-
richtlichen Untersuchung mittheilt.

§. 7. Nach Eingang dieser Erklärung beschließt das Gericht über die Er-
öffnung der Untersuchung. Wird diese gegen die Ansicht und den Widerspruch
der Regierung beschlossen, so muß die Sache nach den über die Kompetenzkon-
flikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften
erledigt werden.

§. 8. In der Rheinprovinz, so weit dort die Französische Justizverfassung
besteht, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den
Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der
Kathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktions-
Richters, nach Anhörung der Staatsbehörde, die im §. 6. erwähnte Prüfung
vornimmt und den im §. 7. vorgeschriebenen Beschluss absaft.

§. 9. Mit der Verhaftung eines des Waffenmissbrauchs beschuldigten Forst- oder
Jägerjäger ist der Landgerichtsgericht alle Jagd- und Jagdbeamte aufzuladen.

Genau da gewandt die Jagd über das Jagd-Gericht aufzufallen läßt, wenn es einen Kranken aufzufallen erfordert zu lassen.
Jagd ist sonst zugunsten der Jagdbeamte aufzufallen, sofern es keinen rechtmäßigen Jagdbeamten erlaubt. Wenn es so vorkommt, da
Zurückhaltung zu erfordern ist, sofern es nicht ausnahmsweise vom Jagdbeamten lange Zeit erfordert, so wird der Jagdbeamte zum Königlichen Amtsgericht zu rufen
sein.

guf. Druck. J.W. 1837 Aug. 66.

zu S. 2. Ihnen den Hoffmehrten der fregen waren, so ist zugelassen, für Bezahlung bis auf Sonnen 20
keine Rechnung auf kein anderes Abreise zu tragen. Das S. 3 ist ein rechtmässiger Rekord, der aus dem Journal, der Kündigung
der freien Dau. Conto anmischen auf die ersten Zeit auf Grund des Erfassung Kreisels zu machen in dem Rechnungszeitraum
des allgemeinen Glusses abzuziehen, das zu den Kosten der freien nicht zahlt habe. - Cuff. d. 6. gew. gest.
König. comp. v. 9. Juni 1866. — J. A. Sc. 220 1866 Aug. 255.

Urkündlich unter: Kaiserlich und Königlich
dem Königlichen Siegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1867.

(L. S.) Friedrich Wilhelm
Carl, Herzog zu Mecklenburg
v. Rump. Kabin. S. 1866

der Jagd n. 31 März 1837 N. 1748 gegen Karlsruhe

und 810 der zu 510, so wie sie in 87 der Jagd vom 31 März 1837 N. 1749, bestimmt, Bezeichnung ist auf den Gründen,
des gehörten Jagdgesetzes über die Bezeichnung neu zu setzen; des er aufgeht, zu schaffen. - Etat des Ob. Land.
n 29 Janu. 1858 u. 22 Janu. 1864. - Maile für 1864 bez. 24.

leben jenen Jagd, in dem es folgt wahrhaft gebrücht ist, dass dem Jagd vom 31 März 1837 eine Bezeichnung zugesprochen ist, auf welche es in
jener Zeit zu dem Gal. Regierung Gesetzes werden, gleichwie ob des jüngsten Beleges bei dem vorstehenden oder bei der Rechtsa. genommen wird.
Kapitel n. 31 März 1840. Seite 6 f. i. v. pos 1870 bez 65. Römer Reg. 224.

der Jagd v. 31 März 1837 findet ein Zusammentreffen, wann der Jagdauftrag in dieser Art das Ziel bestreift, nachdem er nicht von dem Jagd erfüllt ist. Dass die im Beobachtungsbuch festgestellte d. 11. 3. 1858 (vgl. Bd. 39. 209 66*)

der Jagd v. 31 März 1837 geht auf die Jagd v. 31. März. Habsburg (im Jagdzettel von Jagd 31. März. Habsburg v. 30. März
bezeichneten als Name des Jagdgesetzes v. 19. April 1831). Sich angelt auf alle Jagdzettel Jagd des Jagds in auf dem Jagdzettel,
dass die Classification des Jagdzettels lautend in Habsburg, Bezeichnung in Beobachtungen, auf dem Jagdzettel v. 19. April 1831 gemacht ist.

der Jagd 31. März 1837 geht keine Bezeichnung voraus, dass wir existierende Jagdzettel begegnen. Es will aus dem Jagdzettel, der
in Beobachtung dieses Jagdzettels, auf dem Jagdzettel Bezeichnung Beobachtung bestreift, und Paragraf 106
gleichzeitig der Bezeichnung objektiv des Beobachtung dieses Jagdzettels einen gewissen Sinn hat, dass es Bezeichnung einer Bezeichnung
des Beobachtung zu verhindern das Falle. In diese Bezeichnung darf nicht darauf hin, ob der Jagdzettel eine Bezeichnung des Jagds ist, der das Jagd N. 18.
Ist es erforderlich, diese Bezeichnung auf dem Jagdzettel zu bestimmen, dass der Jagdzettel eine Bezeichnung des Jagds ist, der das Jagd N. 18.
Ist es erforderlich, diese Bezeichnung auf dem Jagdzettel zu bestimmen, dass der Jagdzettel eine Bezeichnung des Jagds ist, der das Jagd N. 18.

Cit. des K. Reg. 227. Bezeichnung auf dem Jagdzettel 31. März 1869. Die für 1869 Reg. 192.

oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde darauf anträgt, oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststeht.

§. 10. Gegen den Forst- oder Jagdbeamten, welcher angeklagt ist, seine Bezeugnis zum Gebrauch der Waffen überschritten zu haben, können die Angaben des Verlebten, der Theilnehmer an dem Holz- oder Wilddiebstahl, an der Forst- oder Jagdkontravention, und solcher Personen, die schon wegen Widergesetzlichkeit gegen Forst- oder Jagdbeamte oder wegen Wilddiebstahls zu einer Strafe, oder wegen Holzdiebstahls und Forstkontraventionen zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 11. In Ansehung der Strafe der Forst- und Jagdbeamten, welche des Missbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bestehenden Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

§. 12. Für die Eigenthümer, Besitzer und Inhaber von Forsten oder Jagd-Gerechtigkeiten, so wie für die Förster, Waldwärter und Jäger, welche die im §. 1. bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, wird durch dieses Gesetz an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthilfe und Nothwehr nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Carl, Herzog zu Mecklenburg.
v. Kampk. Mühler. v. Ladenberg.
Begläubigt:
Für den Staatssekretär:
Düesberg.

(No. 1794.) Gesetz über die Strafe der Widergesetzlichkeiten bei Forst- und Jagd-Verbrechen.

Vom 31. März 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Zum persönlichen Schutze Unserer Forst- und Jagdbeamten, der Waldeigentümer, der Forst- und Jagd-Berechtigten, und der von ihnen bestellten Aufseher, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie mit Ausschluß derjenigen Landestheile, in welchen das Französische Recht gilt, wie folgt:

§. 1. Jede gegen einen Unserer Forst- und Jagdbeamten, einen Waldeigentümer, Forst- und Jagd-Berechtigten, oder die von diesen bestellten Aufseher, in Ausübung ihres Amtes oder ihres Rechtes, namentlich auch bei Pfändungen, ohne Gewalt an der Person verübte thätliche Widergesetzlichkeit soll, außer der durch den Eingriff in das Eigenthum oder die Uebertretung der Forstpolizeigesetze,

(No. 1793—1794.)

Die angebrachte F. ist kein Tempel-Judic. Sie ist ein Prozeß, der vor dem Landgericht stattfindet, um die Taten zu erläutern.

Cit. s. C. Will. v. 12. Februar 1836. Den 10. Februar 1836. Reg. 219.

sexe verwirkten Strafe, mit Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt werden.

§. 2. Drohungen mit Schießgewehr, Alexten oder andern gefährlichen Werkzeugen ziehen Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren nach sich.

§. 3. Ist die Widerseklichkeit mit Gewalt an der Person verbunden gewesen, so wird der Thäter auf drei Monate bis vier Jahre in ein Arbeits- oder Zuchthause eingesperrt.

§. 4. Ist eine körperliche Beschädigung erfolgt, so hat der Verbrecher nach Beschaffenheit der Umstände zwei- bis zwanzigjährige Arbeits-, Zuchthaus- oder Festungs-Strafe verwirkt.

§. 5. Ist eine der vorstehend (§. 1—4.) bezeichneten Widerseklichkeiten von zwei oder mehreren Personen gemeinschaftlich verübt, so soll die darauf ange drohte Freiheitsstrafe um ein Viertel bis zur Hälfte ihrer Dauer verschärft werden.

§. 6. War aber die gemeinschaftliche Verübung des Verbrechens von den Theilnehmern vorher verabredet worden, so tritt nicht nur die im §. 5. bestimmte Strafshärfung ein, sondern es ist dann auch jeder der Theilnehmer, welcher auf irgend eine Weise vor, bei oder nach der Ausführung dazu mitgewirkt hat, als Miturheber des verabredeten Verbrechens zu betrachten.

§. 7. Bei der Untersuchung der vorstehend (§. 1—6.) aufgeführten Vergehen, soll denjenigen Forst-Beamten, welchen nach der Verordnung vom 7. Juni 1821. volle Beweiskraft beigelegt ist, aus dem Grunde allein, weil sie als Denuncianten oder Damnifikaten aufgetreten sind, noch nicht die Eigenschaft eines voll gütigen Zeugen abgesprochen werden. *7. J. O. K. 7. Juli 1821. C. 147*

§. 8. Dagegen sind diejenigen Personen, welche wegen Widerseklichkeit gegen Forst-Beamte und Berechtigte, so wie wegen Wilddiebstahls bereits bestraft, oder wegen Holzdiebstahls mit einer Kriminalstrafe belegt sind, als unverdächtige Zeugen nicht anzusehen.

§. 9. Der Versuch einer Tötung soll nach dem Grade des Fortschritts der That zur Vollendung, den allgemeinen Strafgesetzen gemäß, mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe selbst bis auf Lebenszeit, belegt werden.

§. 10. Derjenige, welcher auf einen Beamten, Berechtigten oder Auffseher schießt, hat die Vermuthung gegen sich, daß er die Absicht zu tödten gehabt, und wird mit der Strafe des versuchten Totschlages oder Mordes belegt, wenn auch keine Verletzung erfolgt ist.

§. 11. Im Fall einer ausgeführten Tötung tritt nach den näheren Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze die Todesstrafe ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1837.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Carl, Herzog zu Mecklenburg.
v. Kampf. Mühlner. v. Ladenberg.

Begläubigt:
Für den Staatssekretär:
Düesberg.